DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/581 DER KOMMISSION

vom 27. April 2020

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 über die Bestimmungen für den Eingang lebender Equiden sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ([1]), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 2009/156/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern ([2]), insbesondere auf Artikel 12 Absätze 1 und 4, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 16 und Artikel 19 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission ([3]) sind die Bestimmungen für den Eingang von Equiden sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union festgelegt. Sie enthält die Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten den Eingang von Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen in die Union erlauben, und legt die Anforderungen an die Tiergesundheit und die Ausstellung von Veterinärbescheinigungen für solche Sendungen fest.

(2) In der Richtlinie 2009/156/EG sind die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Einfuhr von Equiden in die Union festgelegt. Gemäß dieser Richtlinie ist die Einfuhr von Equiden in die Union nur aus Drittländern oder Teilen von Drittländern erlaubt, die seit mindestens sechs Monaten frei von Rotz (*Burgholderia mallei*) sind.

(3) Am 25. Dezember 2019 meldete die Türkei im Rahmen des Tierseuchenmeldesystems, dass am 4. Dezember 2019 ein Fall von Rotz bei einem Pferd auf der Insel Büyükada, Provinz Istanbul, Türkei, bestätigt worden war. Der Eingang von Equiden und Zuchtmaterial von Equiden aus der Türkei in die Union sollte mindestens sechs Monate lang ausgesetzt werden. Daher ist es erforderlich, den Eintrag für die Türkei in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 zu ändern.

(4) In den Vereinigten Arabischen Emiraten wurde unter der Schirmherrschaft der Internationalen Reiterlichen Vereinigung (FEI) eine neue Show Jumping League aus der Taufe gehoben, in der Qualifikationsprüfungen für den Show Jumping World Cup stattfinden. Auf Grundlage der von den Vereinigten Arabischen Emiraten geleisteten Tiergesundheitsgarantien ist es gerechtfertigt, die Springturniere im Rahmen der International Show Jumping League in den Vereinigten Arabischen Emiraten in die Liste der Veranstaltungen aufzunehmen, bei denen die Wiedereinfuhr in die Union nach vorübergehender Ausfuhr für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen zulässig ist. Deshalb ist es erforderlich, die Mustergesundheitsbescheinigung und die Mustererklärung in Anhang II Teil 2 Abschnitt B Kapitel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 zu ändern.

(5) Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Um negative Auswirkungen auf den Handel zu vermeiden, sollte ein Übergangszeitraum bis zum 31. Oktober 2020 festgelegt werden, während dessen die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2147 ([4]) geänderten Fassung ausgestellten Gesundheitsbescheinigungen akzeptiert werden, sofern sie vor dem 21. Oktober 2020 ausgestellt wurden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

([1]) ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

([2]) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission vom 12. April 2018 über die Bestimmungen für den Eingang lebender Equiden sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union (ABl. L 110 vom 30.4.2018, S. 1).

([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/2147 der Kommission vom 28. November 2019 zur Änderung und Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 über die Bestimmungen für den Eingang lebender Equiden sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 99).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I wird der Eintrag für die Türkei gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
2. Anhang II Teil 2 Abschnitt B Kapitel 1 erhält die Fassung von Anhang II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Bis zum 31. Oktober 2020 erlauben die Mitgliedstaaten die Wiedereinfuhr registrierter Pferde in die Union, mit denen die betreffende Tiergesundheitsbescheinigung gemäß der Mustergesundheitsbescheinigung in Anhang II Teil 2 Abschnitt B Kapitel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2147 geänderten Fassung mitgeführt wird, sofern die betreffende Tiergesundheitsbescheinigung vor dem 21. Oktober 2020 ausgestellt wurde.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

In Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 erhält in der Liste von Drittländern und Teilen des Hoheitsgebiets von Drittländern, aus denen der Eingang von Equidensendungen sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen in die Union zugelassen ist, der Eintrag für die Türkei folgende Fassung:

„TR	Türkei	TR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—“	
		TR-1	Provinzen Ankara, Edirne, Istanbul, Izmir, Kırklareli und Tekirdağ	E	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

ANHANG II

In Anhang II Teil 2 Abschnitt B der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 erhält Kapitel 1 folgende Fassung:

„Kapitel 1

Muster der Gesundheitsbescheinigung und der Erklärung für die Wiedereinfuhr registrierter Turnierpferde in die Union nach vorübergehender Ausfuhr für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen zur Teilnahme an unter der Schirmherrschaft der Internationalen Reiterlichen Vereinigung veranstalteten Pferdesportveranstaltungen

(Probeveranstaltung in Vorbereitung auf die Olympischen Spiele, Olympische Spiele, Paralympische Spiele, Weltreiterspiele/Weltmeisterschaft, Asienspiele, Amerikaspiele (einschließlich der Panamerikanischen Spiele, Südamerikaspiele sowie der Zentralamerika- und Karibikspiele), Endurance World Cup in den Vereinigten Arabischen Emiraten, LG Global Champions Tour, International Show Jumping League in den Vereinigten Arabischen Emiraten)

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1 Absender Name Anschrift Tel.-Nr.	I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung / I.2.a I.3 Zuständige oberste Behörde I.4 Zuständige örtliche Behörde
I.5 Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.	I.6
I.7 Ursprungs-land / ISO-Code / I.8 Ursprungs-region / Code	I.9 Bestimmungs-land / ISO-Code / I.10 Bestim-mungsregion / Code
I.11 Ursprungsort Name / Zulassungsnummer Anschrift	I.12 Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl
I.13 Verladeort	I.14 Datum des Abtransports
I.15 Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente	I.16 Eingangsgrenzkontrollstelle I.17 CITES-Nr(n).
I.18 Beschreibung des Tieres	I.19 Warencode (HS-Code) **01 01** I.20 Menge **1**
I.21	I.22 Anzahl Packstücke
I.23 Plomben-/Containernummer	I.24
I.25 Bescheinigung ausgestellt für registriertes Pferd ☐	
I.26	I.27 Für Einfuhr oder Zulassung in die EU ☐
I.28 Identifizierung des Tieres Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Identifizierungssystem Identifizierungsnummer Alter Geschlecht ***Equus caballus***	

LAND **Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr für höchstens 90 Tage**
Bestimmte Turniere — registriertes Pferd

		II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b	Lokale Bezugsnummer

Teil II: Bescheinigung

II. **Erklärung zur Tiergesundheit und zum Tierschutz**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Feld I.28 bezeichnete Tier folgende Anforderungen erfüllt:

— Es handelt sich um ein registriertes Pferd im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission;

— es wurde heute(1) untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit und eindeutigen Anzeichen eines Befalls mit Ektoparasiten befunden;

— es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt;

— es erfüllt die Anforderungen gemäß den Nummern II.1 bis II.3 dieser Bescheinigung;

— mit ihm wird eine schriftliche Erklärung mitgeführt, die von dem Besitzer/der Besitzerin des Pferds oder seinem/ihrem Vertreter bzw. seiner/ihrer Vertreterin unterzeichnet wurde.

II.1 *Erklärung zum Drittland oder zum Teil des Hoheitsgebiets des Drittlands und zum Versandbetrieb*

II.1.1 Das Tier wird versandt aus (*Name des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes einfügen*), einem Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, das/der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung den Code(2) hat und der Statusgruppe(2) zugewiesen ist.

II.1.2 In dem Versandland sind die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche (*Trypanosoma equiperdum*), Rotz (*Burkholderia mallei*), Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), ansteckende Blutarmut der Einhufer, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.

II.1.3 Das Tier wird aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versandt,

a) das/der als pferdepestfrei gemäß der Richtlinie 2009/156/EG gilt und in dem kein klinischer, serologischer (bei ungeimpften Tieren) oder epidemiologischer Nachweis des Auftretens von Afrikanischer Pferdepest während der 2 Jahre vor dem Versanddatum vorliegt und in dem im Verlauf der 12 Monate vor dem Versanddatum keine Impfungen gegen diese Krankheit vorgenommen worden sind;

b) in dem in den 2 Jahren vor dem Versanddatum keine Fälle von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten sind;

c) in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Beschälseuche aufgetreten sind;

d) in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Rotz aufgetreten sind.

II.1.4 Das Tier stammt nicht aus einem Haltungsbetrieb, der aus den Gründen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 Sperrmaßnahmen unterliegt, und ist soweit bekannt in den Zeiträumen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 nicht mit Tieren aus solchen Haltungsbetrieben in Kontakt gekommen, wobei die Sperrmaßnahmen für folgende Zeiträume gelten:

(3)[II.1.4.1 bei Equiden mit Verdacht auf Beschälseuche:

(4)*entweder* [6 Monate ab dem Datum des letzten oder letztmöglichen Kontakts mit einem Tier mit Verdacht auf Beschälseuche oder mit einem mit *Trypanosoma equiperdum* infizierten Tier;]

(4)*und/oder* [bei Hengsten bis zum Zeitpunkt der Kastration;]

(4)*und/oder* [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]]

(3)[II.1.4.2 bei Rotz:

(4)*entweder* [6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten oder mit positivem Befund auf den Erreger Burkholderia mallei oder auf Antikörper gegen diesen Erreger untersuchten Equiden getötet und beseitigt wurden;]

(4)*und/oder* [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten getötet und beseitigt wurden;]]

LAND **Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr für höchstens 90 Tage**
Bestimmte Turniere — registriertes Pferd

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer

II.1.4.3 bei allen Formen der Pferdeenzephalomyelitis:

(4)*entweder* [6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Tiere geschlachtet wurden;]

(4)*und/oder* [6 Monate ab dem Tag, an dem die an den Viren, die West-Nil-Fieber, Östliche Pferdeenzephalomyelitis oder Westliche Pferdeenzephalomyelitis hervorrufen, erkrankten Tiere gestorben sind, aus dem Betrieb entfernt wurden oder vollständig genesen sind;]

(4)*und/oder* [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]

II.1.4.4 bei ansteckender Blutarmut der Einhufer: nach der Schlachtung der infizierten Tiere bis zu dem Zeitpunkt, zu dem bei den verbleibenden Equiden in dem Betrieb bei einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) anhand zweier im Abstand von 3 Monaten entnommener Blutproben ein negativer Befund erzielt wurde;

II.1.4.5 bei Stomatitis vesicularis:

(4)*entweder* [6 Monate ab dem letzten Fall;]

(4)*und/oder* [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]

II.1.4.6 bei Tollwut: 30 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten;

II.1.4.7 bei Milzbrand: 15 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten.

II.1.5 Soweit bekannt ist das Tier in den 15 Tagen vor dem Versanddatum nicht mit infizierten Equiden oder Equiden, bei denen eine infektiöse oder kontagiöse Seuche vermutet wird, in Kontakt gekommen.

II.2 *Erklärung zum Aufenthalt und zur Isolierung vor der Ausfuhr*

II.2.1 Das Tier wurde am …..... (*Datum einfügen*) in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingeführt, und zwar

(4)*entweder* [direkt aus dem EU-Mitgliedstaat …..... (*Name des EU-Mitgliedstaats einfügen*).]

(4)*oder* [aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes …..... (*Name des Landes einfügen*) unter Bedingungen, die mindestens jenen der vorliegenden Bescheinigung entsprechen.]

II.2.2 Das Tier verließ die Union

(4)*entweder* [vor weniger als 30 Tagen und war seit dem Verlassen der Union nie in einem Land oder in einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, das/der einer anderen Statusgruppe zugeordnet ist. In dem Versandland oder Teil des Hoheitsgebiets des Versandlandes wurde es unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten und in getrennten Stallungen untergebracht, ohne in Kontakt mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus zu kommen, außer bei Turnieren, und es hat teilgenommen an oder war zusammen mit Pferden in einem Stall untergebracht, die teilnahmen an der LG Global Champions Tour

(4)*entweder* [in der Großstadtregion Mexiko-Stadt, Mexiko;]]

(4)und/oder [in Miami, Vereinigte Staaten von Amerika;]

(4)*oder* [in Shanghai, China.]]

LAND **Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr für höchstens 90 Tage**
Bestimmte Turniere — registriertes Pferd

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer

[4]*oder* [vor weniger als 60 Tagen und war seit dem Verlassen der Union nie in einem Land oder in einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, das/der einer anderen Statusgruppe zugeordnet ist. In dem Versandland oder Teil des Hoheitsgebiets des Versandlandes wurde es unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten und in getrennten Stallungen untergebracht, ohne in Kontakt mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus zu kommen, außer bei Turnieren, und es hat teilgenommen an oder war zusammen mit Pferden in einem Stall untergebracht, die teilnahmen an

[4]*entweder* [den Asienspielen in (*Ort einfügen*).]]

[4]*oder* [den Amerikaspielen[5] in (*Ort einfügen*).]]

[4]*oder* [dem Endurance World Cup in den Vereinigten Arabischen Emiraten.]]

[4]*oder* [vor weniger als 90 Tagen und war seit dem Verlassen der Union nie in einem Land oder in einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes[1], das/der einer anderen Statusgruppe zugeordnet ist. In dem Versandland oder Teil des Hoheitsgebiets des Versandlandes wurde es unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten und in getrennten Stallungen untergebracht, ohne in Kontakt mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus zu kommen, außer bei Turnieren, und es hat teilgenommen an oder war zusammen mit Pferden in einem Stall untergebracht, die teilnahmen an

[4]*entweder* [der Probeveranstaltung für die Olympischen Spiele in (*Ort einfügen*).]]

[4]*oder* [den Olympischen Spielen in (*Ort einfügen*).]]

[4]*oder* [den Paralympischen Spielen in (*Ort einfügen*).]]

[4]*oder* [den Weltreiterspielen/Weltmeisterschaften in (*Ort einfügen*).]]

[4]*oder* der International Show Jumping League in den Vereinigten Arabischen Emiraten.]]

II.3 *Tierschutzerklärung*

Das in Feld I.28 beschriebene Tier wurde heute[1] untersucht und als für die geplante Verbringung transportfähig befunden, und es wurden Vorkehrungen getroffen, um seine Gesundheit und sein Wohlbefinden auf allen Etappen der Reise wirksam zu schützen.

Erläuterungen

Teil I:

Feld I.8: Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Anhang I Spalte 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.

Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) und sonstige Informationen angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.

Feld I.23: Containernummer und (ggf.) Plombennummer angeben.

Feld I.28: *Identifizierungssystem*: Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben. Zudem muss die Nummer des mitgeführten Tierpasses sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.

Alter: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.

Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).

LAND

Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr für höchstens 90 Tage
Bestimmte Turniere — registriertes Pferd

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer

Teil II:

(1) Die Bescheinigung muss am Tag des Verladens oder am letzten Arbeitstag vor dem Verladen des Tieres zum Versand in den Bestimmungsmitgliedstaat in der Union ausgestellt werden.
Die Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr dieses registrierten Pferdes ist nicht gestattet, wenn das Tier entweder vor dem Datum der Genehmigung der Wiedereinfuhr in die Union aus dem jeweiligen Land oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Nummer II.1.1 oder in einem Zeitraum verladen wurde, für den Sperrmaßnahmen der Union gegen den Eingang von Equiden aus diesem Versandland oder aus diesem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands galten.

(2) Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes und Statusgruppe gemäß Anhang I Spalte 3 bzw. Spalte 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.

(3) Angabe streichen, wenn die Erklärung unter Nummer II.1.3 für das gesamte Versandland gilt.

(4) Nichtzutreffendes streichen.

(5) Einschließlich der Panamerikanischen Spiele, der Südamerikaspiele sowie der Zentralamerika- und Karibikspiele.

Diese Gesundheitsbescheinigung

a) muss mindestens in einer Sprache abgefasst werden, die der Bescheinigungsbefugte versteht, sowie in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats und des Mitgliedstaats, in dem das registrierte Pferd in das Hoheitsgebiet der Union gelangt und die veterinärmedizinischen Grenzkontrollen durchläuft;

b) muss für einen einzigen Empfänger bestimmt sein;

c) muss Unterschrift und Stempel tragen, die sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden;

d) muss aus einem einzigen Blatt Papier bestehen; wenn mehrere Seiten erforderlich sind, müssen sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und untrennbar durch Seitenzahlen und eine Gesamtseitenzahl verbunden sein, wobei die Bezugsnummer der Bescheinigung auf jeder Seite oben vermerkt ist und die Blätter zusammengeheftet und abgestempelt sind.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

Erklärung des Besitzers/der Besitzerin oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin für die Wiedereinfuhr eines registrierten Pferdes nach vorübergehender Ausfuhr für Turniere

Identifizierung des Tieres[1]

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Identifizierungsnummer	Alter	Geschlecht
Equus caballus				

Der/Die unterzeichnete Besitzer/in[2] oder Vertreter/in des Besitzers/der Besitzerin[2] des oben beschriebenen registrierten Pferdes erklärt hiermit, dass

— das Pferd

[2]*entweder* [vorübergehend aus der Union in das Versandland ausgeführt wurde, und zwar am (*Datum einfügen*), d. h. weniger als 60 Tage[2] oder 90 Tage[2] vor der Ausstellung dieser Erklärung;]

[2]*oder* [in das Versandland gelangte am (*Datum einfügen*) aus (*Name des Landes einfügen, aus dem das Pferd in das Versandland gelangte*);]

— das Pferd vorübergehend aus der Union ausgeführt wurde zur Teilnahme an

[2]*entweder* [den Asienspielen in (*Ort einfügen*);]

[2]*oder* [den Amerikaspielen[3] in (*Ort einfügen*);]

[2]*oder* [dem Endurance World Cup in den Vereinigten Arabischen Emiraten;]

[2]*oder* [der Probeveranstaltung für die Olympischen Spiele in (*Ort einfügen*);]

[2]*oder* [den Olympischen Spielen in (*Ort einfügen*);]

[2]*oder* [den Paralympischen Spielen in (*Ort einfügen*);]

[2]*oder* [den Weltreiterspielen/Weltmeisterschaften in (*Ort einfügen*);]

[2]*oder* [der LG Global Champions Tour in

[2]*entweder* [der Großstadtregion Mexiko-Stadt, Mexiko;]

[2]*und/oder* [Miami, Vereinigte Staaten von Amerika;]

[2]*oder* [Shanghai, China;]

[2]*oder* der International Show Jumping League in den Vereinigten Arabischen Emiraten;]

— das Pferd während der 15 Tage vor dem Versanddatum nicht mit Tieren in Kontakt gekommen ist, die an einer infektiösen oder kontagiösen Seuche leiden, die auf Equiden übertragbar ist;

— die Bedingungen für den Aufenthalt und die Isolierung vor der Ausfuhr gemäß Nummer II.2 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;

— die Beförderung in einer Art und Weise erfolgt, dass Gesundheit und Wohlbefinden des Pferds auf allen Etappen der Reise wirksam geschützt werden können.

Name und Anschrift des Besitzers/der Besitzerin[2] oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin[2]:

Datum: (*TT.MM.JJJJ*)

.....
(*Unterschrift*)

[1] *Identifizierungssystem*: Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.

Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.

Alter: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.

Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).

[2] Nichtzutreffendes streichen.

[3] Einschließlich der Panamerikanischen Spiele, der Südamerikaspiele sowie der Zentralamerika- und Karibikspiele.“